

schrift unter dem Titel 'Formelsammlungen und Handbücher aus den Bureaux der päpstlichen Verwaltung des 15. Jahrhunderts' eingehend beschrieben hat. Viel von dem, was M. von den Bänden I, II. und VI. jener Hss.-Gruppe berichtet, passt auch auf unsere Hs. Nur sind jene Formelsammlungen, wofern überhaupt dieser Ausdruck am Platz ist, da es sich weder in diesem noch in meinem Falle um Formeln im strengen Wortsinn handelt, erheblich jünger; frühestens unter Martin V. angelegt, sind sie über Eugen IV. hinaus fortgesetzt worden, während die von mir beschriebene Sammlung noch vor der Wahl Martins V. zum Abschluss gekommen ist. Diese reicht auch in eine viel frühere Zeit zurück als jene, deren älteste Stücke doch schon der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts angehören, während in der Wiener Hs. eine namhafte Anzahl von Papst-Urkunden sogar noch der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts zuzuweisen ist.

Zu einer Umgestaltung der aus den Registern oder aus einer anderweitigen Ueberlieferung entnommenen Stücke zu Formularen hat der Sammler so gut wie nichts gethan. Es ist geradezu ein Ausnahmefall, wenn ein Orts- oder Personen-namen einmal unterdrückt wird; die Reverenzpunkte stehen dort, wo sie wahrscheinlich schon in der Vorlage gestanden haben. Wie schon oben erwähnt, ist am meisten noch am Eingangs- und Schlussprotokoll gekürzt. Selten fehlt das erstere ganz, an seiner Stelle finden wir dann ebenso wie bei den Hannoverschen Hss. das Wort 'index', was der terminus für das Eingangsprotokoll gewesen zu sein scheint; bisweilen steht nur der Papstname mit einem 'etc.', öfter mit folgender Adresse und dem apostolischen Gruss. In der Regel ist die Arenga beibehalten, unbeschadet dass eine bestimmte, z. B. 'vite ac morum' in Provisionsurkunden, sehr oft wiederkehrt; Andeutung der Arenga durch ein einzelnes Schlagwort habe ich regelmässig nur bei der Arenga 'rationi congruit' gefunden, und das hat seinen besonderen Grund, auf den ich zurückkomme. — Bisweilen beginnen die Stücke aber überhaupt mit der Narratio, der dann die Worte 'Dignum etc.' vorausgehen, das ist aber nicht ein Arengenanfang, sondern eine Anweisung für den Benutzer des Formulars, ein passendes Protokoll mit entsprechender Arenga vorzuschicken.

Beachtung verdient der Anfang der Narratio; schon Meinardus hat darauf aufmerksam gemacht, dass ganze grosse Gruppen von Formularen denselben Anfang der Narratio aufweisen, z. B. 'sua nobis dilectus filius — petitione monstravit' oder 'querelam dicti filii accepimus' (p. 59. 66), M. meint, dass mit dieser Formel eine besondere Art der Erledigung verbunden gewesen sei oder dass nur in bestimmten Rechtsfällen Briefe mit diesem Anfang der Narratio ausgestellt wurden. — Bisher